



GEMEINDE

4112

BÄTTWIL

**REGLEMENT über
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE und
-GEBÜHREN**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH	3
§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich	3
§ 2	Inhalt	3
II.	VERKEHRSANLAGEN	3
§ 3	Strassenkategorien	3
§ 4	Beiträge	2
§ 5	Ersatzabgaben	4
III.	ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN	4
§ 6	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	4
§ 7	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	4
§ 8	Rechnungsführung	4
§ 9	Beiträge für Neuerschliessungen	5
§ 10	Anschlussgebühren	5
§ 11	Benützungsgebühren	5
§ 12	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	6
IV.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	
§ 13	Beiträge für Neuerschliessungen	7
§ 14	Anschlussgebühren	7
§ 15	Benützungsgebühren	7
V.	GEBÜHRENEINZUG	7
§ 16	Fälligkeit	7
§ 17	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	8
§ 18	Grundpfandrecht der Gemeinde	8
§ 19	Gebührenordnung	8
§ 20	Rechtsschutz	8
VI.	INKRAFTTRETEN	
§ 21	Aufhebung bisheriger Reglemente	8
§ 22	Inkrafttreten	8
	ANHANG: Gebührenordnung	9-12

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978 und §§ 2 und 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Bättwil folgendes

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) vom 3. Juli 1978, mit Änderungen vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttretung 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), insbesondere mit der Änderung vom 27. September 1998 (Inkrafttretung am 1. Dezember 1998 resp. 1. Januar 2000).

Geltungs- und Anwendungsbereich nach GBV vom 3. Juli 1978

§ 2 Das Reglement regelt die:

- Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- Die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze
- Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- Gebührenansätze für des Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- Baubewilligungsgebühren

Inhalt

II. VERKEHRSANLAGEN

§ 3 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien

- Erschliessungsstrassen
- Sammelstrassen
- Fusswege
- Hauptverkehrsstrassen/Kantonsstrassen eingeteilt.

Strassenkategorien

2 Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenklassifizierungsplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

§ 4 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für

a) Erschliessungsanlagen	90 %
b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	70 %
c) Fusswege mit Erschliessungscharakter	90 %
d) für Hauptverkehrsstrassen	50 %

Beiträge

2 Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Absatz 1 ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.

§ 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Parkplatz beträgt Fr. 6'000.--.

Ersatzabgaben

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

- | | | |
|-------------|--|--|
| § 6 | Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch <ol style="list-style-type: none">a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungenb) Anschlussgebührenc) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung | Finanzierung der Abwasserbeseitigung |
| § 7 | <ol style="list-style-type: none">1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.2 Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:<ol style="list-style-type: none">1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken. | Kosten-deckende verursacherorientierte Gebühren |
| § 8 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt. | Rechnungsführung |
| § 9 | Für den Bau der Abwasserkanäle erhebt die Gemeinde Bättwil Beiträge von 75%. | Beiträge für Neuerschliessungen |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. | Anschlussgebühren |

- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die Gewichtungsfaktoren betragen für:

Gewerbezone G und G1	1,1
Kernzone	1,1
übrige Zonen	1
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.
- 4 Bei wertvermehrendem Um- und Ausbau einer bestehenden, vor Inkrafttreten dieses Reglements, angeschlossenen Baute werden die vollen Anschlussgebühren erhoben, sofern die Gebäudeversicherungssummezunahme Fr. 100'000.-- überschreitet (die Gebühr wird fällig wenn die Summe erstmals oder je Fr. 100'000.-- übersteigt), abzüglich der bis zum Zeitpunkt des Baugesuchs aufgrund der Gebäudeversicherungssumme bereits bezahlten Anschlussgebühren. Als massgebende Grösse gilt die Differenz zwischen Berechnungsmodus nach altem Recht und neuem Recht. Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.
- 5 Bei Landwirtschaftsbetrieben (inner- und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser mit der Bruttogeschossfläche des Wohntraktes anstelle der ZGF gerechnet.
Die Anschlussgebühr für Regenabwasser (inner- und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle der ZGF mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

§ 11

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1 sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70–50%.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gestaffelt nach dem aktuellen Verbrauch erhoben:

Stufe I		bis	250 m3
Stufe II	251	bis <	500 m3
Stufe III	500	bis <	1000 m3
Stufe IV	1000	bis <	1500 m3
Stufe V	1500	bis <	2000 m3
Stufe VI	2000	bis <	3000 m3
Stufe VII	3000	bis <	4000 m3
Stufe VIII	4000	bis <	5000 m3
Stufe IX			5000 m3 und mehr
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

Benützungsggebühren

- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission .

- § 12**
- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
 - 2 Besteht bei einem Kleinleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs gemäss § 11 erhoben.
 - 3 Besteht bei einem Kleinleinleiterbetrieb ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann die Bau- und Werkkommission auf Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers beschliessen, dass die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben werden.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
 - 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
 - 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
 - 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

**Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungs-
betriebe**

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- § 13** Für den Bau der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Bättwil Beiträge von 75%.
- § 14** 1 Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

**Beiträge für
Neuerschlies-
sungen**

**Anschluss-
gebühren**

- 2 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die Gewichtungsfaktoren betragen für:
- | | |
|-------------------------|-----|
| Gewerbebezonen G und G1 | 1,1 |
| Kernzone | 1,1 |
| übrige Zonen | 1 |
- 3 Bei wertvermehrendem Um- und Ausbau einer bestehenden, vor Inkrafttreten dieses Reglements, angeschlossenen Baute werden die vollen Anschlussgebühren erhoben, sofern die Gebäudeversicherungssummezunahme Fr. 100'000.-- (die Gebühr wird fällig wenn die Summe erstmals oder je Fr. 100'00.-- übersteigt), abzüglich der bis zum Zeitpunkt des Baugesuchs aufgrund der Gebäudeversicherungssumme bereits bezahlten Anschlussgebühren. Als massgebende Grösse gilt die Differenz zwischen Berechnungsmodus nach altem Recht und neuem Recht Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

§ 15 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 14 Absatz 1 sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen erhebt die Gemeinde eine jährliche Grundgebühr. **Benützungsgebühren**

- 2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gestaffelt nach dem aktuellen Verbrauch erhoben:

Stufe I		bis	250 m3
Stufe II	251	bis <	500 m3
Stufe III	500	bis <	1000 m3
Stufe IV	1000	bis <	1500 m3
Stufe V	1500	bis <	2000 m3
Stufe VI	2000	bis <	3000 m3
Stufe VII	3000	bis <	4000 m3
Stufe VIII	4000	bis <	5000 m3
Stufe IX			5000 m3 und mehr

- 3 Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Menge des bezogenen Trinkwassers.
- 4 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70–50%.

V. GEBÜHRENEINZUG

§ 16 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. **Fälligkeit**

- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der oder die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 17 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104) verzinst. **Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs- handlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 18 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. A und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. **Grundpfandrecht der Gemeinde**

2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 19 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. **Gebührenordnung**

2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 20 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. **Rechtsschutz**

2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 21 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 20. Januar 1998. **Aufhebung bisheriger Reglemente**

§ 22 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft. **Inkrafttreten**

Der Gemeindepräsident


Manfred Erb

Die Gemeindeverwalterin


Regula Steccanella

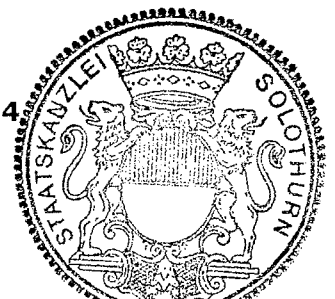
Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2004

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.3. 2004

Genehmigt vom Regierungsrat RRB Nr.2004/1087 vom 25.05.2004

Staatsschreiber:


Dr. K. Fehrschuler



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1.1.2004 (Die Gebühren entsprechen dem Stand per 1.01.2010)

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2004, folgende Gebührenordnung:

Abwasserbeseitigung

- § 1** 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 30.- pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF). **Anschlussgebühren Abwasser**
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 20.- pro m² ZGF.
- 3 Die Gebührenansätze in §2, Absatz 1 und 2 basieren auf dem BFS-Baupreisindex für Neubauten von Strassen von 115.5 Punkten (Stand 1. April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2** 1 Die nach dem aktuellen Verbrauch gestaffelte jährliche Grundgebühr beträgt: **Benützungsgebühren Abwasser**
- | | | | |
|------------|------|---------------------------|--------------|
| Stufe I | | < 250 m ³ | Fr. 100.-- |
| Stufe II | 250 | bis < 500 m ³ | Fr. 250.-- |
| Stufe III | 500 | bis < 1000 m ³ | Fr. 500.-- |
| Stufe IV | 1000 | bis < 1500 m ³ | Fr. 1'000.-- |
| Stufe V | 1500 | bis < 2000 m ³ | Fr. 1'500.-- |
| Stufe VI | 2000 | bis < 3000 m ³ | Fr. 2'000.-- |
| Stufe VII | 3000 | bis < 4000 m ³ | Fr. 3'000.-- |
| Stufe VIII | 4000 | bis < 5000 m ³ | Fr. 4'000.-- |
| Stufe IX | | über 5000 m ³ | Fr. 5'000.-- |
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro m³ Wasserverbrauch.
- 3 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50 % gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Bau- und Werkkommission im Einzelfall festgelegt.
 - Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
 - Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

Wasserversorgung

- § 3 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 45.- pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF). **Anschlussgebühren Wasserversorgung**
- § 4 1 Die nach dem aktuellen Verbrauch gestaffelte jährliche Grundgebühr beträgt:
- | | | | | | |
|------------|------|-------|---------------------|-----|----------|
| Stufe I | | < | 250 m ³ | Fr. | 100.-- |
| Stufe II | 251 | bis < | 500 m ³ | Fr. | 250.-- |
| Stufe III | 500 | bis < | 1000 m ³ | Fr. | 500.-- |
| Stufe IV | 1000 | bis < | 1500 m ³ | Fr. | 1'000.-- |
| Stufe V | 1500 | bis < | 2000 m ³ | Fr. | 1'500.-- |
| Stufe VI | 2000 | bis < | 3000 m ³ | Fr. | 2'000.-- |
| Stufe VII | 3000 | bis < | 4000 m ³ | Fr. | 3'000.-- |
| Stufe VIII | 4000 | bis < | 5000 m ³ | Fr. | 4'000.-- |
| Stufe IX | | über | 5000 m ³ | Fr. | 5'000.-- |
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch.
- 3 Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 15.- pro Jahr für Wassermesser bis 1 Zoll und Fr. 30.- pro Jahr für Wassermesser grösserer Dimension. Für spezielle Wassermesser legt der Gemeinderat die Gebühr fest. Zusätzliche Wassermesser gehen zu Lasten des Benützers.
- 4 Die Gebühr für das Bauwasser beträgt 0,05% der geschätzten Baukosten (ohne Land, exkl. MWSt) gemäss Baueingabe.
- § 5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen dieser Gebührenordnung nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. **Mehrwertsteuer**
- Baubewilligungsgebühren**
- § 6 **Grundgebühr für jedes Baugesuch**
Die Grundgebühr für jedes Baugesuch beträgt Fr. 150.-. **Grundgebühr für Bauten aller Art**
- § 7 **Neu-, Um- und Anbauten**
Zusätzliche Gebühren für:
- Wohnbauten: Fr. 1.80 pro m³ Bauvolumen nach SIA, im Minimum Fr. 250.-.
 - Landwirtschaftliche Bauten und Bauten für Industrie und Gewerbe: Fr. -.70 pro m³ Bauvolumen nach SIA
- § 8 1 Zusätzliche Gebühren:
pro Bauelement und Kleinbaute Fr. 100.-, im Maximum Fr. 200.-. **einzelne Bauelemente und Kleinbauten**

<p>2 Als Elemente gelten zum Beispiel die folgenden baulichen Veränderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Fassaden: Erker, Vordächer, Fenster- und Türöffnungen - an der bestehenden Kanalisation: Einbau von Bädern und WC - an der Gebäudestatik: Abbruch von Wänden und Erstellen von Öffnungen - an Heizungs- und Tankanlagen: Cheminées mit Kamin, Feuerungsanlagen oder separate Kamine - am Dach: Dachaufbauten, Dachflächenfenster 	Bauelemente
<p>3 Als Kleinbauten gelten zum Beispiel Stützmauern, Lärm- und Sichtschutzwände, Einfriedungen, Biotope, Weiheranlagen, Garten- und Geräteschuppen, Parabolantennen, Mistplätze, Kleintierställe</p>	Kleinbauten
<p>§ 9 Zusätzliche Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wintergärten, Garagen, Carports, Transformatorenstationen, Gastanks, Silos: Fr. 120.- b) Schwimmbassins: Fr. 400.- c) Private Erschliessungen: Fr. 400.- d) Antennenanlagen (Neuanlagen, Masten inkl. Verteilerstationen): Fr. 800.- e) Änderungen, Ergänzungen bestehender Antennenanlagen und Gebäulichkeiten: Fr. 400.- 	diverse bauliche Anlagen
<p>§ 10 Ausserordentliche Aufwendungen Zusätzliche Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausserordentliche Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Baubehörde der Gemeinde nach Arbeitsaufwand ermittelt. Für ausserordentliche Aufwendungen über Fr. 1'000.- wird dem Bauherrn unaufgefordert eine Offerte zugestellt b) Entschädigungen für Dritte, wie für Gutachten und Expertisen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Baubehörde der Gemeinde kann für diese Arbeiten Kostenvorschüsse verlangen. c) Bei Gesuchen, die mittels Entscheid der Baubehörde der Gemeinde abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor Bewilligungserteilung zurückgezogen werden, werden die Gebühren durch die Baubehörde der Gemeinde nach Arbeitsaufwand ermittelt. 	Sonderfälle
<p>§ 11 Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt 0.05% der Baukosten (ohne Land) gemäss Baueingabe.</p>	Kanalisationsbewilligung
<p>§ 12 Die Abnahmegebühr pro Zivilschutzraum beträgt Fr. 100.-.</p>	Zivilschutzabnahme
<p>§ 13 Benützung von öffentlichem Areal Für die Benützung von öffentlichem Areal werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundgebühr: Fr. 100.- b) pro m² und Woche: Fr. 1.- für die ersten 6 Monate Benützungsdauer c) pro m² und Woche: Fr. 2.- für die weitere Benützung über 6 Monate d) kantonale Bewilligungen werden separat in Rechnung gestellt 	Allmendgebühr